

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

SATZUNG
über die 2. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd“, Neuried-Altenheim
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 13.04.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind die Bebauungsvorschriften vom 22.02.2006, zuletzt geändert 11.10.2012 (in Kraft getreten am 26.10.2012).

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Änderung der Bebauungsvorschriften durch Deckblatt vom 17.03.2016

Die Begründung ist der Satzung beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

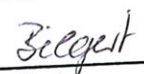
Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister



Mit Bekanntmachung am
22.04.2016 in Kraft getreten

Neuried, 25.04.2016


(Biegert)

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

2. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd“

Bebauungsvorschriften

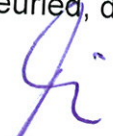
Deckblatt vom 17.03.16

Die textlichen Festsetzungen vom 22.02.2006 in der durch Satzung vom 11.10.2012 (in Kraft getreten am 29.10.2012) geänderten Fassung werden wie folgt geändert:

1.1 Gewerbegebiet – GE (§ 8 BauNVO)

Bei „Zulässig sind ...- Vergnügungsstätten“ entfällt das Wort „Vergnügungsstätten“.
Bei Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im GE (§ 1 Abs. 5 BauNVO) ...wird eingefügt:
„- Vergnügungsstätten“

Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd“

Nach der Baunutzungsverordnung sind Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet allgemein zulässig, wenn dies im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen wird.

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Neuried in sämtlichen Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausgeschlossen. In einigen wenigen Bebauungsplänen, u.a. „Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd“ wurden Vergnügungsstätten nicht ausgeschlossen. Dies soll mit der 2. Änderung geschehen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet.

Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister